

Preisliste Bundesanzeiger für entgeltliche Publikationen

Grundsätzlich hängt das Publikationsentgelt vom Einreichungsformat ab und orientiert sich am Umfang der ordnungsgemäß offenzulegenden Unterlagen (Bezahlung nach sichtbaren Zeichen – ohne Leerzeichen), sofern nicht nachfolgend Fixpreise, Besonderheiten oder Mindestpreise genannt sind.

1. Mindestpreise

- Generell, unabhängig von Einreichungsformat und Umfang 30,00 EUR
- Bei Jahresabschlüssen, für die kein Fixpreis festgesetzt ist 40,00 EUR

2. Zeichenpreis

a) Anlieferungsformat XML/XBRL

Bitte beachten Sie, dass diese Dokumentenformate nur auf Basis der bundesanzeigerspezifischen Vorgaben angenommen werden und dass bei Einstellung der Daten in einen falschen Bereich des Bundesanzeigers oder bei Übermittlung von gescannten Dokumenten die Berechnung nach 2c) dieser Preisliste erfolgt. Beachten Sie hierzu die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die entgeltliche Einreichung und Publikation im Bundesanzeiger" (im Folgenden AGB).

Das Entgelt berechnet sich nach nachfolgender Staffelung für die jeweiligen – weiteren – Zeichen

- bis 7.000 Zeichen 1,40 ct pro sichtbarem Zeichen
- ab 7.001 bis 15.000 Zeichen 1,00 ct pro sichtbarem Zeichen
- ab 15.001 bis 26.000 Zeichen 0,55 ct pro sichtbarem Zeichen
- ab 26.001 bis 60.000 Zeichen 0,28 ct pro sichtbarem Zeichen
- ab 60.001 Zeichen 0,15 ct pro sichtbarem Zeichen

b) Anlieferungsformat ESEF XHTML/iXBRL

Bitte beachten Sie, dass dieses Dokumentenformat nur von einem Inlandsemittenten (§ 2 Absatz 14 des Wertpapierhandelsgesetzes), der Wertpapiere (§ 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes) begibt und keine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 327a ist, an den Bundesanzeiger übermittelt werden darf. Hierzu sind die bundesanzeigerspezifischen Vorgaben sowie die technischen Regulierungsstandards der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 des einheitlichen elektronischen Formats für Jahresfinanzberichte (ESEF) einzuhalten.

Beachten Sie hierzu die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die entgeltliche Einreichung und Publikation im Bundesanzeiger" (im Folgenden AGB).

0,60 ct pro sichtbarem Zeichen

c) Anlieferungsformat Word/RTF/Excel/PDF

Bitte beachten Sie, dass Excel- und PDF-Einreichungen nur für bestimmte Veröffentlichungsarten möglich sind und dass bei Einstellung der Daten in einen falschen Bereich des Bundesanzeigers oder bei Übermittlung von gescannten Dokumenten die Berechnung nach 2d) dieser Preisliste erfolgt. Beachten Sie hierzu die AGB.

1,65 ct pro sichtbarem Zeichen

d) Anlieferungsformat Papier / erhöhter Bearbeitungspreis

Bitte beachten Sie, dass nicht für alle Veröffentlichungsarten eine Papiereinreichung möglich ist. Der erhöhte Bearbeitungspreis wird für Daten, die im falschen Bereich des Bundesanzeigers eingestellt oder fälschlicherweise im Unternehmensregister eingereicht wurden, berechnet.

Beachten Sie hierzu bitte die AGB.

2,50 ct pro sichtbarem Zeichen

3. Fixpreise

a) Veröffentlichungen

- Jahresabschlüsse kleiner Gesellschaften bei Anlieferung im „XML-Format“
auch bei Nutzung des bundesanzeigerspezifischen Webformulars 29,00 EUR
- Jahresabschlüsse mittelgroßer Gesellschaften bei Anlieferung im
„XML-Format“ 60,00 EUR
- Liquidation (Gläubigeraufruf) 35,00 EUR
- Bekanntmachungsart „§23 WpÜG (Bieterpflichten)“ im Bereich
"Wertpapiererwerb und Übernahme" 30,00 EUR
- Änderungen/Stornierungen vor Publikation im Bundesanzeiger 25,00 EUR
- Ergänzungen/Berichtigungen zu Jahresabschlüssen kleiner und mittelgroßer
Gesellschaften nach erfolgter Publikation bei Anlieferung im "XML-Format" 25,00 EUR

b) Grafiken in Veröffentlichungen

Grafikpreise berechnen sich zusätzlich zu Mindest-, Zeichen- und Fixpreisen

- pro Grafik 20,00 EUR

4. Ergänzungen/Berichtigungen

Die Kosten für Ergänzungen / Berichtigungen nach erfolgter Publikation berechnen sich mit Ausnahme der unter 3a) geregelten Fälle nach Mindest- bzw. Zeichenpreis (vgl. 1. und 2.). Für Ergänzungen und Berichtigungen der unter 3a) genannten Fälle, gelten die dort genannten Fixpreise.

Alle Preisangaben gelten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Verlag ist grundsätzlich berechtigt, die Zahlung eines Kostenvorschusses zu verlangen und für bestimmte Bekanntmachungen Pauschalsätze zu berechnen. Bei Preisänderungen ist für die Entgeltberechnung der Einreichungszeitpunkt maßgebend.